Ortsrecht der Stadt Viechtach
konsolidierte Fassung

Entgeltordnung
für die Stadthalle Viechtach
(Stadthallenentgeltordnung – SEO)

Aktenzeichen: 0283

Vorgang-Nummer: 006004

Dokumenten-Nummer: 117844

Vorschrift:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	04.04.2023	03.04.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 4/2023	04.04.2023	15.04.2023
1. Änderung	05.11.2024	04.11.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 9/2024	05.11.2024	01.01.2025

Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach
(Stadthallenentgeltordnung - SEO)

Vom 04.04.2023

§ 1
Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt gemäß § 6 der Benutzungsordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenordnung) setzt sich zusammen aus der Miete (§ 3), den Nebenkosten (§ 4) und ggf. den sonstigen Kosten (§ 5).

(2) In den nachstehend genannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 2
Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 3
Miete

(1) Es wird folgende Miete erhoben:

Art der Veranstaltung	**Hallenmiete**	**Warme Küche**	**Kalte Küche oder Catering**
Örtliche Vereine für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kulturelle Veranstaltungen	100,00 €	80,00 €	50,00 €
Gewerbliche Ausstellungen, wie z. B. - Ausstellungen, - Messen, - Hobbymarkt, Flohmarkt - Antikmärkte - Öffentliches Vergnügen	200,00 €	80,00 €	50,00 €
Private Veranstaltungen wie z. B. - Hochzeiten - Geburtstagsfeiern - Jubiläen	350,00 €	80,00 €	50,00 €
Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten	-	85,00 €	50,00 €
Ganzjährige Nutzung für Orchester- bzw. Chorproben mit max. einer Probe je Woche	pauschal 500,00 € inkl. Nebenkosten nach § 4		
Küchenbenutzung nur für den Getränkeausschank → kostenlos			

(2) Für Veranstaltungen, die namentlich nicht in Abs. 1 enthalten sind, wird eine Miete nach einer in Abs. 1 vergleichbaren Veranstaltung erhoben.

(3) Die Miete bezieht sich auf den Veranstaltungstag inkl. Auf- und Abbauzeiten. Die Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit der Stadt Viechtach abzustimmen.

(4) Bei einer Veranstaltungsreihe bzw. mehrtägigen Veranstaltungen gilt: Veranstaltungstag 1 und 2: Miete 100 %, ab dem 3. Veranstaltungstag: Miete 50 %. Hinsichtlich der Auf- und Abbauzeiten gilt Abs. 3.

§ 4
Nebenkosten

Es werden folgende Nebenkosten erhoben:

a) Stromkosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten

b) Heizungskosten (Gaskosten) nach den tatsächlich entstandenen Kosten

c) Reinigungskosten pro Reinigungskraft: 26,40 €/Stunde

d) Kosten für den Auf- und Abbau der Bestuhlung:

Anzahl der Sitzplätze	Reihenbestuhlung	Tischbestuhlung
bis 100	120,00 €	160,00 €
101 bis 200	160,00 €	200,00 €
201 bis 300	200,00 €	240,00 €
ab 301	240,00 €	280,00 €

§ 5
sonstige Kosten

Sonstige Kosten (Selbstkosten), die in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 15.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenentgeltordnung - SEO) vom 08.11.2022 (VITABl. Nr. 14/2022) außer Kraft.

Viechtach, 04.04.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister